

98. Unter welcher Voraussetzung ist das Reichsgericht zur Entscheidung über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Oberlandeskulturgerichtes in Berlin gerichtet sind, zuständig?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 6. April 1900 in der Gemeinheitsteilungssache L. Beschw.-Rep. VII. 18/00.

I. Oberlandeskulturgericht Berlin.

Gründe:

„Der Beschwerdeführer hat bei der Generalkommission in Breslau beantragt, daß auf Grund des am 3. Dezember 1833 bestätigten Rezeßes in der oben bezeichneten Sache eine Grundbucheintragung erfolge. Die Generalkommission hat dies abgelehnt. Die dagegen von dem Antragsteller erhobene Beschwerde ging an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, da es sich hier um eine Angelegen-

heit des Regulierungsverfahrens handelt, und für die dieses Verfahren betreffenden Beschwerden nicht das Oberlandeskulturgericht, sondern der Ressortminister zuständig ist.

Vgl. die Motive zu § 75 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsachen, abgedruckt bei Glaziel und Sterneberg, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten 2. Aufl. S. 450 Note 1 zu § 726.

Der Minister hat von der Bestimmung im § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, wonach er die Entscheidung auf Beschwerden, für welche er zuständig ist, in einzelnen Fällen dem Oberlandeskulturgericht übertragen kann, im gegenwärtigen Falle Gebrauch gemacht, und das auf diesem Wege mit der Sache befaßte Oberlandeskulturgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Die gegen dessen Beschluß von dem Antragsteller bei dem Reichsgericht erhobene weitere Beschwerde ist unzulässig; denn nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1879, betr. die Übertragung preussischer Rechtsachen auf das Reichsgericht (R.G.Bl. S. 287), ist die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Angelegenheiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen gehören, dem Reichsgericht nur für das Gebiet bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten übertragen.

Demgemäß ist auch im § 75 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 bestimmt, daß gegen Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichtes das Rechtsmittel der Beschwerde (nämlich an das Reichsgericht) nur in Beziehung auf solche Streitsachen stattfindet, bezüglich welcher die Revision zulässig ist. Für Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichtes, welche, wie im vorliegenden Falle, im Regulierungsverfahren ergangen sind, ist das Reichsgericht demnach nicht zuständig.“